

RS UVS Kärnten 1995/05/24 KUVS- 181/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1995

Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a iVm§ 23 Abs 1 StVO kann nur begangen werden, wenn an der betreffenden Stelle das Halten und Parken eines Fahrzeuges an sich erlaubt ist, und zwar, weil einem solchen Verhalten weder die Bestimmung des § 23 Abs 2 noch die im § 24 normierten Halte- bzw Parkverbote entgegenstehen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at